

## Merkblatt Möglichkeiten nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei versicherten Personen mit Alter ab 58 Jahren



### **Vorzeitige Pensionierung ab Austritt**

Als versicherte Person haben Sie ab dem Alter von 58 Jahren bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber die Möglichkeit ab dem Austritt eine Altersleistung in Form einer lebenslangen Rente oder in Form von Kapital zu beziehen. Angaben zur Höhe der Renten oder eines allfälligen Alterskapitals entnehmen Sie Ihrem Vorsorgereglement und Ihrem Vorsorgeausweis.

☞ Wir benötigen von Ihnen das ausgefüllte Pensionierungsformular.

### **Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto**

Diese Möglichkeit besteht, wenn Sie beim RAV als arbeitslos gemeldet sind. Ihre Austrittsleistung wird auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Ab einem Freizügigkeitskonto können Sie später jedoch **keine Rente** beziehen. Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber finden, wird das Alterskapital anschliessend an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen.

☞ Wir benötigen von Ihnen die RAV-Anmeldung sowie das ausgefüllte Austrittsformular.

### **Weiterversicherung im bisherigen Vorsorgeplan nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber**

Seit dem 1. Januar 2021 können Versicherte ab dem 58. Altersjahr auf freiwilliger Basis ihre Versicherung bei der AVENIRPLUS Sammelstiftung weiterführen, sofern ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Diese Weiterversicherung endet jedoch spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahres.

Folgende Bedingungen müssen für eine Weiterversicherung nach Lit. P des Vorsorgereglements erfüllt sein:

- Die versicherte Person muss an seinem letzten vertraglichen Arbeitstag das 58. Altersjahr vollendet haben.
- Das Arbeitsverhältnis muss nachweislich durch den Arbeitgeber aufgelöst worden sein.
- Die versicherte Person muss vor dem Austritt die Weiterversicherung mit dem Formular der Stiftung beantragen.

Sie können wählen zwischen

- Weiterversicherung der Risiko- und Altersleistung (mit Sparbeiträgen)
- Weiterversicherung der Risikoleistungen Tod und Invalidität (nur Risikobeiträge)

Bei der Weiterversicherung übernehmen Sie sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeber-Beiträge. Sie bezahlen Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität, Verwaltungskosten und allfällige gesetzliche Beiträge. Falls Sie die Altersvorsorge weiter aufbauen, bezahlen Sie zusätzlich die entsprechenden Sparbeiträge. Sie haben auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten. Als Basis für die Weiterversicherung dient der zuletzt versicherte Lohn. Falls Sie einen neuen Arbeitgeber finden, wird die Austrittsleistung an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Hat die Weiterführung der Versicherung für Versicherte mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen **in Rentenform** bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Eine Teilpensionierung ist bei der Weiterversicherung immer auf den 1. eines Monats möglich. Dabei gelten die reglementarischen Bestimmungen: gemäss Artikel 31 Teilpensionierung.

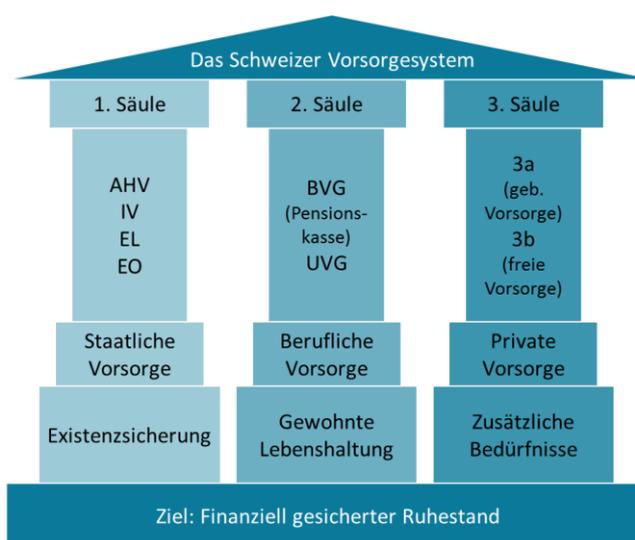
☞ Wir benötigen von Ihnen das ausgefüllte Formular Weiterversicherung.

## Was passiert mit der AHV?

Für die AHV (IV/EO) müssen Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Lassen Sie sich vorzeitig pensionieren, so bleiben Sie ab dem Kalenderjahr, in welchem Sie das 58. Altersjahr zurückgelegt haben, der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um

- ein oder zwei ganze Jahre vorziehen oder
- ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.



Um Beitragslücken zu vermeiden, nehmen Sie mit Ihrer AHV-Ausgleichskasse Kontakt auf. Es ist Sache der versicherten Person, sich um die AHV-Beitragspflicht zu kümmern.

## **Was ist weiter zu beachten?**

- Wenn Sie eine Kapitalleistung wünschen, so ist diese der Stiftung 1 Monat vor der Pensionierung anzumelden.
- Wenn Sie eine Kapitalleistung beziehen, dürfen Sie in den letzten 3 Jahren keine Einkäufe vorgenommen haben.

## **Kontakt**

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.